

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Kulturmanagement

Herr Stefan Frenz, Tel. 171645

TOP: Neufassung der Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW

Beschlussvorlage Nr. 020/2015

Produkt: 100 040 010 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

20.04.2015

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz datiert vom 16.12.1980. Sie wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes erlassen und trifft hauptsächlich Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Neben der allgemeinen kommunalrechtlichen Grundlage für den Erlass von Satzungen (Gemeindeordnung NRW) liegt zusätzlich eine spezielle Grundlage im Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) für den Erlass dieser Satzung zugrunde, nämlich in § 23 Abs. 2.

Nach der Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 16.12.1980 wird als Fachausschuss für die Vorbereitung der parlamentarischen Entscheidung nach dem Denkmalschutzgesetz der Kulturausschuss bestimmt. Es wird weiterhin bestimmt, dass der Bauausschuss zu beteiligen ist, soweit Baudenkmäler betroffen sind. Handelt es sich um eine Entscheidung hinsichtlich eines Denkmalsbereichs, ist der Planungsausschuss zu beteiligen. Die genannten Gremien sprechen Empfehlungen aus. Die Entscheidungen werden letztlich vom Hauptausschuss des Rates getroffen. Es findet somit in aller Regel ein langer Gremienweg durch den Kulturausschuss, Bauausschuss bzw. Planungsausschuss bis zum Hauptausschuss statt. Vorgeschaltet ist ein mitunter langer und nicht selten mühsamer Abstimmungsprozess unter den beteiligten Stellen im Verfahren. Dies sind neben der Stadt Lüdenscheid als Untere Denkmalbehörde (UDB) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Amt für Denkmalpflege in Westfalen), der oder die Eigentümer des denkmalrelevanten Objektes, ggf. Architekten und Rechtsanwälte. Der Abstimmungsprozess ist aus Sicht der UDB darauf gerichtet, unter den Beteiligten einen Konsens in der anstehenden Denkmalentscheidung zu erzielen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, Entscheidungsvorschläge erst dann einem politischen Gremium vorzulegen, wenn eine übereinstimmende Haltung unter den Beteiligten erzielt wurde (was aber – das liegt in der Natur der Sache – nicht immer garantiert werden kann.) Daher wird für diesen Abstimmungsprozess von Seiten der UDB viel Energie aufgewendet.

Immer wieder wurden in der Vergangenheit in Sitzungen des Kulturausschusses kontroverse Diskussionen geführt, ob Eigentümern die denkmalrechtliche Unterschutzstellung ihres Objektes zuzumuten ist. Die Verwaltung hat stets die einschlägigen Rechtsvorschriften des DSchG NRW erläutert und auch die Gesetzessystematik beschrieben. Das nordrhein-westfälische Denkmalrecht unterliegt dem Prinzip der Zweistufigkeit. Die erste Stufe betrifft alle den Denkmalschutz konstituierenden Entscheidungen, also die Entscheidungen, in denen es um die Frage geht, ob eine Sache ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW ist (oder nicht). Hierbei handelt es sich um gebundene Entscheidungen. Einschlägige Vorschrift ist § 3 Abs. 1 DSchG NRW: „Denkmäler sind ...in die Denkmalliste einzutragen; ...“. Die Unterschutzstellung ist allein an die Denkmalwertigkeit des Objektes geknüpft und hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Eigentümer der Unterschutzstellung zustimmt. Insofern ist die Unterschutzstellung kein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt.

Ist also festgestellt, dass dem in Rede stehenden Objekt Denkmalwert zukommt, ist es in die Denkmalliste der jeweiligen Gemeinde einzutragen. Dieser steht in dieser Frage kein Ermessensspielraum zu. Auch wirtschaftliche Interessen des Eigentümers bleiben bei dieser Entscheidung völlig außer Acht. Erst auf der sog. zweiten Stufe des Denkmalschutzes, wenn es um die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Veränderung geht, finden die berechtigten Interessen des Eigentümers Berücksichtigung.

Bei fehlerfreier Anwendung des Denkmalschutzgesetzes muss die UDB (sowohl die Verwaltung als vorbereitende Stelle als auch der Rat bzw. seine Ausschüsse als beschließende Stelle) die Eintragung in die Denkmalliste vornehmen.

In der Zuständigkeitsfrage finden - mangels einer speziellen Regelung im Denkmalschutzgesetz - grundsätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (hier: § 41) Anwendung. Bei Denkmalschutzangelegenheiten handelt es sich nicht um einen Gegenstand, der kraft Gesetzes in die

ausschließliche Zuständigkeit des Rates gemäß Abs. 1 der Vorschrift fällt. Denkmalsachen sind als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW als dem Bürgermeister übertragen zu qualifizieren, da es sich dabei um einen regelmäßig vorkommenden Sachverhalt handelt. In Lüdenscheid hat sich jedoch der Rat (bzw. der Hauptausschuss) von Anfang an die Entscheidung über die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste vorbehalten. Aus der jüngsten Diskussion im Kulturausschuss ist hervorgegangen, dass dies auch in Zukunft so bleiben soll. Allerdings hat der Kulturausschuss anerkannt, dass die bisherige Regelung, dass der Gremienweg über den Kulturausschuss, Bauausschuss bzw. Planungsausschuss in den Hauptausschuss führt, zu umständlich und zu lang ist. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, die Satzung in dem Sinne umzugestalten, dass die Zuständigkeit ausschließlich auf den Kulturausschuss festgelegt wird, der dann auch Entscheidungsgremium ist. Der Kulturausschuss hat allerdings in der geführten Diskussion zugestanden, dass er zukünftig nur noch dann mit Denkmalangelegenheiten befasst werden muss, wenn in der vorgeschalteten Abstimmung unter den beteiligten Stellen kein Konsens erzielt werden konnte. Sollte ein Konsens erzielt worden sein, kann die Entscheidung im Sinne eines Geschäftes der laufenden Verwaltung gesehen und vom Bürgermeister (hier: Fachdienst Kulturmanagement als UDB) getroffen werden. Der Kulturausschuss ist anschließend über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten nach der Neufassung der Satzung ausdrücklich auch Maßnahmen nach § 4 DSchG NRW, mit denen angeordnet wird, dass ein Objekt als vorläufig in die Denkmalliste eingetragen gilt. Es entspricht der Intention dieser Vorschrift, dass gefährdete Denkmäler durch ein rasches Eingreifen der UDB (befristet) unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden können, bevor nach abgeschlossener Prüfung endgültig über die Eintragung in die Denkmalliste entschieden wird, wofür dann das reguläre Verfahren nach den Regelungen der Satzung und ggf. dann auch die Zuständigkeit des Kulturausschusses gilt. Durch die Einhaltung eines Gremienweges würde das Sicherungsinstrument des vorläufigen Denkmalschutzes ausgehöhlt und die Vorschrift ihres Sinnes und Zweckes beraubt. Gleiches gilt für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 DSchG NRW. Auch in diesen Fällen ergibt sich aus der Natur der Sache eine Zuständigkeit als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Verwaltung hat die Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz im Sinne der vorstehenden Ausführungen gem. dem Auftrag durch den Kulturausschuss überarbeitet und neu gefasst. Sie ist dieser Sitzungsdrucksache als Anlage beigefügt. An dem Verfahren zur Neufassung von Satzungen zu beteiligende Fachdienste haben der Satzung in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 14.04.2015

In Vertretung:

Gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage